

RS Vwgh 2005/9/6 2005/03/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2005

Index

L71015 Mietwagengewerbe Taxigewerbe Fiakergewerbe

Platzfuhrwerksgewerbe Salzburg

L85005 Straßen Salzburg

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GelVerkG 1996 §15 Abs1 Z6 idF 2002/I/032;

LStG Slbg 1972 §1 Abs1;

LStG Slbg 1972 §3;

StVO 1960 §96 Abs4;

Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Slbg 1994 §34 Abs1;

Verkehrsbeschränkungen Flughafen Salzburg 2002;

Rechtssatz

Selbst wenn der Bf die ihm zur Last gelegte Tat auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsfläche bzw auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr begangen hat, ändert dies nichts daran, dass er dabei das Gebot des § 34 Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, ausschließlich auf festgelegte Standplätze aufzufahren, missachtet hat. (Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der gegenständlichen Verkehrsfläche tatsächlich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 StVO handelt, zumal die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 27. Mai 2002 Vorschriftenzeichen und Bodenmarkierungen "für die öffentlichen Verkehrsflächen des Salzburg Airport" vorsieht und dabei auch Regelungen für die gegenständliche Verkehrsfläche trifft. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob eine öffentliche Straße im Sinne des Salzburger Landesstraßengesetzes vorliegt und ob der Eigentümer durch die vorgenommene Abschrankung allenfalls zulässigerweise den bis dahin bestehenden Gemeingebräuch beseitigt hat.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030076.X06

Im RIS seit

04.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at